

Geschäftsverzeichnisnr. 2663
Urteil Nr. 149/2003 vom 19. November 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 4. März 2003 in Sachen des Landespensionsamtes gegen Y. Dormal und A.-M. Jaspert, dessen Ausfertigung am 12. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, in der durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983 (Artikel 3 Nr. 3) abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine identische Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsieht für die Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags, der von einem Pensionierten zurückgefordert wird, je nachdem, ob dieser nicht geschuldete Betrag einerseits auf betrügerische Handlungen oder auf falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen oder andererseits auf das Fehlen einer Erklärung, die durch eine Verordnungs- oder Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist oder sich aus einer früher eingegangenen Verpflichtung ergibt, zurückzuführen ist, während die im ersten Fall gemeinten Pensionierten bewußt eine Handlung betrügerischer Art begangen haben, wohingegen es nicht nur möglich ist, daß es bei den im zweiten Fall gemeinten Personen bloß um eine Unterlassung ging, die sich aus einem Irrtum oder einem schlechten Verständnis ergibt und nicht auf irgendeinen Betrug hinweist, sondern auch, daß sie somit eine Handlung betrügerischer Art begangen haben? Stellt die Tatsache, daß zwei Kategorien von Personen, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, auf die gleiche Weise behandelt werden, nämlich die Pensionierten, die es arglos unterlassen haben, die erforderliche Erklärung abzugeben, einerseits und die Pensionierten, die die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit haben betrügen wollen, andererseits, ohne daß die Verwaltung und im nachhinein der Richter die Möglichkeit hat, Maßnahmen zu treffen, die der Schwere des begangenen Irrtums entsprechen, eine objektiv ungerechtfertigte Diskriminierung dar, die nicht im Verhältnis zur angestrebten Zielsetzung steht? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte besagt:

« Die Rückforderungsklage von zu Unrecht ausgezahlten Leistungen verjährt nach sechs Monaten ab dem Datum der Auszahlung.

Wenn die Auszahlung des nicht geschuldeten Betrags ihren Ursprung in der Zuerkennung oder der Erhöhung eines durch ein fremdes Land gewährten Vorteils oder eines Vorteils im Rahmen einer anderen als der in § 1 vorgesehenen Regelung hat, verjährt die Rückforderungsklage nach sechs Monaten ab dem Datum der Entscheidung über die Zuerkennung oder Erhöhung der genannten Vorteile.

Die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegte Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die nicht geschuldeten Beträge durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erzielt sind. Dies gilt ebenfalls für Beträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, wenn der Verpflichtete es unterlassen hat, eine Erklärung vorzulegen, die durch eine Verordnungs- oder Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist oder sich aus einer früher eingegangenen Verpflichtung ergibt.

[...] »

Die präjudizielle Frage bezieht sich lediglich auf den letzten Satz von Absatz 3 des Artikels 21 § 3. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.2. Im ursprünglichen Text des Gesetzes vom 13. Juni 1966 hatte der Gesetzgeber festgelegt, daß die zu Unrecht gezahlten Leistungen nach Ablauf einer einheitlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht mehr zurückgefordert werden konnten; auf diese Weise beendete er die zuvor anwendbare dreißigjährige Verjährungsfrist.

B.3. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1970 hatte der Gesetzgeber diese Frist auf fünf Jahre verlängert, « wenn die zu Unrecht geleistete Zahlung sich aus einer Arglist oder einem Betrug des Verpflichteten ergibt ».

B.4. Durch das Gesetz vom 27. Dezember 1973 wurde die Frist auf sechs Monate verkürzt, wenn keine Arglist oder kein Betrug des Verpflichteten vorliegt.

B.5. Das derzeit gültige System, das durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983 eingeführt wurde, unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Personen, denen zu Unrecht Beträge ausbezahlt wurden. Die normale Verjährungsfrist von sechs Monaten wird auf fünf Jahre verlängert für Personen, denen zu Unrecht Leistungen ausbezahlt wurden, und zwar entweder infolge von betrügerischen Handlungen oder von falschen oder bewußt unvollständigen Erklärungen oder infolge des Fehlens einer Erklärung, die der Empfänger hätte abgeben müssen.

B.6. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage, ob es nicht diskriminierend sei, die gleiche Verjährungsfrist von fünf Jahren anzuwenden auf diejenigen, die eine Einrichtung der sozialen Sicherheit hätten betrügen wollen, und diejenigen, die es unterlassen hätten, die erforderliche Erklärung abzugeben, während diese möglicherweise einen Irrtum begangen hätten und nicht böswillig gehandelt hätten, da der Richter gesetzlich nicht die Möglichkeit habe, Maßnahmen zu ergreifen, die der Schwere des Irrtums entsprächen.

B.7. Aufgrund der oft komplizierten Beschaffenheit der Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit konnte der Gesetzgeber dann eine besonders kurze Verjährungsfrist vorsehen, wenn es um die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen geht, die meist auf einen Irrtum der Verwaltung zurückzuführen sind, den der Empfänger nicht selbst feststellen konnte.

B.8. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Erklärung im Sinne von Artikel 64 § 2 des königlichen Erlasses zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger nicht vorgelegt wurde. Diese vorherige Erklärung ist eine Voraussetzung dafür, daß ein Pensionsempfänger sowohl die Pension als auch die Einkünfte aus einer Berufstätigkeit beziehen kann, nachdem die Verwaltung sich aufgrund dieser Erklärung hat vergewissern können, daß diese Einkünfte kein Hindernis hierfür darstellen. Das grundsätzliche Verbot, sowohl eine Berufstätigkeit auszuüben als auch eine Pension zu beziehen, ist hinlänglich bekannt, so daß der Gesetzgeber im Falle der Nichtabgabe einer solchen Erklärung von einer falschen und bewußt unvollständigen Erklärung ausgehen konnte. Er hat sich auf ein objektives Kriterium gestützt, indem er diejenigen, die aufgrund eines Irrtums der Verwaltung zu Unrecht Zahlungen erhalten haben, und diejenigen, deren Fehlverhalten einen solchen Irrtum ermöglicht hat, unterschiedlich behandelt hat.

B.9. Ein ideales System wäre sicherlich ein System, in dem man in jedem Einzelfall die Schwere des Fehlers beurteilen könnte und der Richter eine diesem Fehler angepaßte Verjährungsfrist festlegen könnte. Eine nicht durch Gesetz festgelegte Verjährungsfrist wäre jedoch eine Quelle der Unsicherheit. Bei der Festlegung dieser Frist muß der Gesetzgeber Kategorien anwenden können, die notwendigerweise nur gewissermaßen annähernd die Unterschiedlichkeit der Situationen erfassen.

B.10. Gerade weil bei der Ermittlung der Absicht der Personen, die die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt haben, Schwierigkeiten in bezug auf die Beweisführung auftreten, ist das System geändert worden. In dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983, der dem angefochtenen Text zugrunde liegt, wurde dieser Erlaß wie folgt gerechtfertigt:

« Die Begriffe der Arglist oder des Betrugs sind zu Recht restriktiv auszulegen. In vielen Fällen kann man sich nicht darauf berufen, um die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern, obwohl diese Rückforderung notwendig ist.

Dieses Problem stellt sich unter anderem, wenn ein Pensionsempfänger gleichzeitig berufstätig ist.

Aus diesem Grund wurde eine Ausdehnung der Fälle vorgesehen, bei denen die Verjährungsfrist von fünf Jahren angewandt werden kann.

Diese Gelegenheit wird genutzt, um die in der Regelung ‘ Arbeitnehmer ’ vorgesehene Bestimmung derjenigen der anderen Regelungen anzupassen. » (*Belgisches Staatsblatt*, 6. September 1983, S. 11094)

B.11. Aus diesen Elementen ist abzuleiten, daß der Gesetzgeber, indem er diejenigen, die eine falsche oder bewußt unvollständige Erklärung abgegebenen haben, und diejenigen, die keine Erklärung abgegeben haben, obwohl sie diese als verpflichtend ansehen konnten, gleich behandelt in bezug auf die Verjährungsfrist, eine Maßnahme ergriffen hat, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 § 3 Absatz 3 letzter Satz des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François